



# Die Satzung

der Narrenzunft Harzklumpen Heiligenzimmern e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen NZH Narrenzunft Harzklumpen Heiligenzimmern. Er hat seinen Sitz in Heiligenzimmern. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege, Erhaltung und Weiterentwicklung des örtlichen Faschnachtsbrauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausrichtung einer bodenständigen Fasnacht in der Pflege alter Bräuche. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. desselben Jahres.

## § 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- passiven Mitgliedern

Mitglieder des Vereins können alle Personen mit gutem Rufe werden. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft durch einfache Stimmenmehrheit. Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bestimmungen zu besuchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vereinsvorsitzenden durch die Vorstandschaft ernannt werden.



## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch freiwilligen Austritt

Dieser ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären

2. Durch Tod des Mitglieds

3. Durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft, wenn gegen die Interessen oder das Ansehen der NZH Narrenzunft Harzklumpen Heiligenzimmern verstoßen wird. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit endgültig entscheidet.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Vorstandschaft (Ausschuss)
- Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/den 1. Vorsitzenden. Das Amt des 1. Vorsitzenden kann mit bis zu 2 Personen besetzt werden.
- dem/den 2. Vorsitzenden. Das Amt des 2. Vorsitzenden kann mit bis zu 2 Personen besetzt werden

Der/die 1. Vorsitzende/-n und der/die 2. Vorsitzende/-n vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Der/Die 2. Vorsitzende/-n fungiert/-en stellvertretend für den/die 1. Vorsitzenden. Er ist/Sie sind dem Verein gegenüber verpflichtet, von der Einzelvertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

## § 9 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/den 1. Vorsitzenden
- dem/den 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- und mindestens 5 und bis zu 9 Ausschussmitgliedern

Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei der/die 1. Vorsitzende/n und der Schriftführer in Jahren mit ungerader Endziffer und der/die 2. Vorsitzende/n, der Kassier und mindestens 5 und bis zu 9 Ausschussmitgliedern in Jahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom/ von den 1. Vorsitzenden oder seinem/ deren Stellvertreter einberufen werden. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt.



## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres hat eine Ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allen Dingen die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft, die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Entlastung der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Kassenprüfer, die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet ab Veröffentlichung, einzuberufen. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ebenfalls von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 11 Beurkundung der Beschlüsse**

In Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Kassenführung**

Der Vereinskassierer ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach Belegen, welche laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Die Kasse ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen. Der Kassenabschluss ist mit einem Vermerk der Rechnungsprüfer zu versehen. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung bestellt.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die 1. und 2. Vorsitzende/-n gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rosenfeld – Ortschaftsverwaltung Heiligenzimmern zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in §2 dieser Satzung festgelegten Zwecks.